



## V. JUGENDORDNUNG

### A. ALLGEMEINES

Präambel und „Allgemeinverbindlicher Teil“ der DFB-Jugendordnung sind für den Süddeutschen Fußball-Verband und seine Landesverbände verbindlich.

### B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SFV

#### § 1 Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Die Betreuung der im SFV zusammengefassten Junioren erfolgt durch den Jugendausschuss. Diesem gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) die Beisitzer
  - c) der Verantwortliche für Schulfußball (beratende Stimme)
2. Beisitzer sind die Verbandsjugendleiter der fünf Mitgliedsverbände und die vom SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gewählte Vertreterin für Mädchenfußball.
3. Der Vorsitzende wird auf dem Verbandstag gewählt.

#### § 2 Aufgaben des Jugendausschusses

Dem Jugendausschuss obliegt:

1. die Betreuung der Junioren und Juniorinnen in gemischten Mannschaften sowie die Durchführung von Juniorenspielen im süddeutschen Raum;
2. die Förderung und gegenseitige Abstimmung der Jugendarbeit in den angeschlossenen Verbänden;
3. die Förderung des Fußballs in den Schulen. Hierzu beruft der Jugendausschuss einen Verantwortlichen, der den SFV im DFB-Schulfußballausschuss vertritt.

#### § 3 Meisterschafts- und Länderpokalspiele

Meisterschafts- und Länderpokalspiele auf der Ebene des Regionalverbandes (einschließlich Futsal) werden mit Zustimmung des Verbandsvorstandes vom Jugendausschuss ausgerichtet.

#### § 4 Abstellung zu Repräsentativspielen

Die Mitgliedsverbände und deren Vereine sind verpflichtet, zu Repräsentativspielen des SFV auf Anforderung Juniorenspieler und -spielerinnen abzustellen.